

# Anpassungsfähig

Gütertransporte müssen auch bei widrigen Witterungen sicher ans Ziel kommen.

**UNFÄLLE** Schlechte Sicht- und Straßenverhältnisse führen gerade zu Beginn der kalten Jahreszeit immer wieder zu Unfällen. Diese müssen nicht sein, wenn sich jeder Kraftfahrer auf die möglichen Gefahren einstellt und seine Fahrweise den tatsächlichen Gegebenheiten rechtzeitig anpasst.

**E**rnstfall Schnee und Eis auf der Straße: Gibt der Unternehmer die nachfolgenden Informationen an seine Kraftfahrer weiter, erfüllt er zugleich seine unternehmerischen Pflichten.

## 1. Besondere Verkehrsvorschriften

StVO § 3 (1): Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 Meter, so darf er nicht schneller als 50 km/h fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.

Viele Unfälle im Straßenverkehr werden immer noch durch unangepasste Geschwindigkeit verursacht. Diese Unfälle sind vermeidbar, wenn zusammen mit der Geschwindigkeit auch der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten wird.

StVO § 5 (3 a): Unbeschadet sonstiger Überholverbote dürfen die Führer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen nicht überholen, wenn die Sichtweite durch Ne-

bel, Schneefall oder Regen weniger als 50 Meter beträgt. Oftmals ist unbekannt, dass diese Bestimmung auf allen Straßen, also auch auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen gilt. In diesem Fall unbedingt die Nebelschlussleuchte anschalten.

StVO § 17 (3): Behindert Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich, dann ist auch am Tage mit Abblendlicht zu fahren. Nur bei solcher Witterung dürfen Nebelscheinwerfer eingeschaltet sein. Bei zwei Nebelscheinwerfern genügt statt des Abblendlichts die zusätzliche Benutzung der Begrenzungsleuchten.

Licht kann Leben retten. Dabei ist das „Selber-besser-sehen“ oft nicht entscheidend, sondern das „Gesehenwerden“. Ein dunkler LKW wird übersehen, wenn das Licht defekt ist oder nicht eingeschaltet wurde.

## 2. LKW-Check

- Winterreifen aufmontiert (Empfehlung: nicht unter 4 mm Restprofiltiefe)? Sommerreifen haben bei kalten Temperaturen ein anderes Fahrverhalten. Kompromiss: Ganzjahresreifen.
- Scheibenfrostschutz eingefüllt?
- Genug Frostschutz in Kühleranlage?
- Eiskratzer, Türeuteiser und eventuell Scheibenenteiser griffbereit?
- Überbrückungskabel und Abschleppseil/-stange) griffbereit?
- Schneeketten im Fahrzeug?
- Türdichtungen mit Talkum einreiben
- Woldecke im Fahrerhaus?
- Fahrzeugbeleuchtung in Ordnung?
- Es bietet sich an, eine bald fällige Inspektion ein wenig vorzuziehen.

## 3. Beim ersten Schnee

- Scheiben und Aufbau frei von Schnee und Eis? Eine Fahrt mit einem eilig freigekehrten „Guckloch“ ist grob fahrlässig (Versicherungsschutz?!).
- Bei Staugefahr eine Kanne Tee oder Kaffee mitnehmen. Ruhe bewahren.
- Rechtzeitig losfahren. Verkehrsknotenpunkte, bei denen schon bei trockenem Wetter regelmäßig Staus entstehen, sind jetzt garantiert „zu“.

## 4. Spezialfall Gefahrgut

StVO § 2 (3 a): Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 Meter, müssen sich die Führer kennzeichnungspflichtiger Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern so verhalten, dass jede Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Wenn nötig, ist der nächste geeignete Platz zum Parken aufzusuchen. Gleiches gilt bei Schneeglätte oder Glatteis.

Die Umsetzung dieses Paragraphen bereitet immer wieder Probleme. Wichtig ist, dass jeder Kraftfahrer alleine entscheidet. Rundfunkdurchsagen wie „Gefahrgutfahrzeuge sollen den nächsten Parkplatz ansteuern“ sollten in den betroffenen Gebieten eingehalten werden. Sie sind aber erst verbindlich, wenn es sich um eine – räumlich und zeitlich klar abgegrenzte – Anordnung der Polizei handelt. Gerade Nebel und Glatteis führen immer wieder zu schwersten Unfällen, deshalb: öfter einen Parkplatz ansteuern.

## Wolfgang Spohr

Der Autor ist Gefahrgutexperte in Pöing, München.

## SERVICE FÜR ABONNENTEN

Informationen für den Fahrzeugführer: Auf neun Seiten ist unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de) in der Rubrik „Fachinformationen“ ein Merkblatt zu Fahrten bei Nebel und Eis als Download eingestellt.